



Handbuch

Allgemeinverbindlich- erklärung AVE von Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60 BBG

Februar 2021



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI**

Impressum

Herausgeber: Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

Redaktion: Abteilung Berufs- und Weiterbildung
Ressort Bildungsrecht

Layout: Kommunikation SBF

Sprache: dt.

Publikationsdatum: April 2021

Kontakt

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF
Abteilung Berufs- und Weiterbildung
Ressort Bildungsrecht
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
T +41 58 462 21 29
berufsbildung@sbfi.admin.ch
www.sbfi.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Überblick	5
1.1 Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen für eine Branche	5
1.2 Solidarische Lastenverteilung innerhalb einer Branche	5
1.3 Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung	5
1.4 Arten von Berufsbildungsfonds.....	5
2 Zuständigkeit Bund – Kantone	6
2.1 Kantonale branchenbezogene Berufsbildungsfonds.....	6
2.2 Kantonale branchenübergreifende Berufsbildungsfonds	6
2.2.1 Allgemeinverbindlicherklärung weiterhin möglich und Teil des kantonalen Rechts	6
2.2.2 Kantonale Berufsbildungsfonds und Absprachen mit den Kantonen.....	6
3 Trägerschaft	6
3.1 Antragsberechtigung	6
3.1.1 Arbeitgeberorganisationen oder sozialpartnerschaftliche paritätische Organisationen ...	6
3.1.2 Vorgängige Klärung der Zuständigkeit und Einigungserzielung unter den Organisationen der Arbeitswelt	6
3.1.3 Mehrere Antragsteller	7
3.1.4 Regel: Ein Berufsbildungsfonds pro Branche	7
3.1.5 Anforderungen an Antragssteller	7
3.2 Regional tätige Organisation der Arbeitswelt	7
3.2.1 Verhältnis zwischen Art. 68 Abs. 1 lit. a und lit. b BBV	7
3.2.2 Region = Sprachregion	7
4 Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung	7
4.1 Quoren.....	7
4.1.1 Berechnung des Quorums	7
4.1.2 Quellen	8
4.2 Eigene Bildungsinstitution	8
4.3 Beiträge für branchentypische Berufe	8
4.4 Beiträge kommen allen Betrieben gleich zugute	8
5 Förderzweck	9
5.1 Definition des Leistungskatalogs.....	9
5.2 Berufsorientierte Weiterbildung	9
5.3 Detaillierungsgrad des Leistungskatalogs.....	9
5.4 Änderung des Förderzwecks.....	9
5.5 Keine Finanzierung staatlicher Aufgaben mittels Fondsgelder	9
5.6 Vorgängige Besprechung des Leistungskatalogs	9
6 Beitragserhebung	10
6.1 Branchentypische Arbeitsverhältnisse als Grundlage	10
6.2 Wahrung der Verbandsfreiheit.....	10
6.3 Maximalbeiträge	10
6.4 Erfassung aller Betriebe einer Branche.....	10
6.5 Abstufung der Beiträge	10
6.6 Ausgeglichene Rechnung.....	11
6.7 Änderung der Beitragshöhe.....	11
7 Mischbetriebe	11
8 Leistungsabgrenzung	11
8.1 Gleiche Leistung ist nur einmal zu bezahlen	11
8.2 «Sonst angemessene Bildungs- und Weiterbildungsleistungen»	12
8.3 Abgrenzung zu GAV	12

9	Verschiedene Fragen	12
9.1	Definition «Betrieb»	12
9.1.1	Rückgriff auf das Steuerrecht	12
9.1.2	Betriebe der öffentlichen Hand	12
9.1.3	Abgrenzung zur Liebhaberei und zu Feierabendbetrieben	12
9.1.4	Lehrwerkstätte und Ausbildungszentren	13
9.2	Rückgriff auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	13
9.3	Rechtsform	13
9.4	Inkrafttreten	13
9.4.1	Zeitpunkt des Inkrafttretens	13
9.4.2	Rückwirkende oder provisorische Inkraftsetzung	13
9.5	Befristung	13
9.6	Auflösung und Widerruf	13
9.7	Aufsicht	13
9.7.1	Aufsicht durch das Staatssekretariat	14
9.7.2	Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion	14
9.8	Sinngemässe Anwendung des AVEG	14
9.8.1	Anwendung der Verfahrensvorschriften	14
9.9	Verfahrenskosten	14
9.10	Mitsprache der Nicht-Verbandsmitglieder	14
9.11	Mehrwertsteuer	14
9.12	Rechtsweg	15
10	Ablauf des Antragsverfahrens und Umsetzung der Allgemeinverbindlicherklärung	15
11	Alternativen zur Allgemeinverbindlicherklärung von Berufsbildungsfonds	16
12	Weitere Informationen	17

1 Überblick

1.1 Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen für eine Branche

Das 2004 in Kraft getretene Berufsbildungsgesetz (BBG)¹ sieht in Art. 60 die Möglichkeit vor, dass der Bundesrat Berufsbildungsfonds von Organisationen der Arbeitswelt auf deren Antrag für eine Branche allgemeinverbindlich erklären kann.

Berufsbildungsfonds gemäss BBG sind branchenspezifisch. Die Gelder werden innerhalb einer Branche erhoben und für die Förderung der Berufsbildung branchenbezogen eingesetzt (u.a. Entwicklung von Bildungsangeboten und Qualifikationsverfahren, Durchführung von Kursen, Berufswerbung oder Nachwuchsförderung).

1.2 Solidarische Lastenverteilung innerhalb einer Branche

Durch allgemeinverbindlich erklärte Berufsbildungsfonds werden auch Betriebe in die Verantwortung genommen, die sich bisher nicht an den allgemeinen Berufsbildungskosten einer Branche beteiligt, aber von den Leistungen der Verbandsmitglieder profitiert haben. Diese Nicht-Verbandsmitglieder werden zu angemessenen Solidaritätsbeiträgen verpflichtet.

1.3 Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung

Die Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung sind in Art. 60 Abs. 4 BBG festgehalten:

- Einhaltung der Quoren (mindestens 30 Prozent der Betriebe der Branche mit mindestens 30 Prozent der Arbeitnehmenden beteiligen sich bereits finanziell am Berufsbildungsfonds);
- Eigene Bildungsinstitution;
- Beiträge müssen den branchentypischen Berufen zugutekommen;
- Beiträge müssen allen Betrieben der Branche zugutekommen.

1.4 Arten von Berufsbildungsfonds

Neben den branchenmässig ausgerichteten Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60 BBG existieren weitere Arten von Berufsbildungsfonds:

- Nicht-allgemeinverbindlich erklärte Berufsbildungsfonds. Die Beiträge sind freiwillig und richten sich nach privatrechtlichen Bestimmungen;
- Kantonale branchenübergreifende Berufsbildungsfonds (siehe Kap. 2.2). Die Beitragsregelung richtet sich nach kantonalem Recht;
- Beiträge für die Berufsbildung im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen (GAV). Die Beitragsregelung geht aus dem jeweiligen GAV hervor.

¹ Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.10)

2 Zuständigkeit Bund – Kantone

2.1 Kantonale branchenbezogene Berufsbildungsfonds

Art. 60 Abs. 3 BBG; Art. 68 Abs. 1 lit. b BBV²; Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 13 AVEG³

Das BBG geht von gesamtschweizerischen oder regionalen branchenbezogenen Berufsbildungsfonds aus. Art. 60 Abs. 3 BBG ist abschliessend zu verstehen: Die Kantone haben auf dem Gebiet der branchenbezogenen Berufsbildungsfonds – im Unterschied zu Art. 7 AVEG – keine Kompetenzen.

Aufgrund von Art. 68 Abs. 1 lit. b BBV können kantonale tätige Organisationen der Arbeitswelt ebenfalls keinen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Berufsbildungsfonds stellen, der dann nur für das Kantonsgebiet verbindlich wäre. Ausnahmen sind allenfalls im italienischsprachigen Raum denkbar (Kanton Tessin), der mit einer (Sprach-)Region gleichgestellt werden könnte.

2.2 Kantonale branchenübergreifende Berufsbildungsfonds

2.2.1 Allgemeinverbindlicherklärung weiterhin möglich und Teil des kantonalen Rechts

Der Erlass branchenübergreifender kantonaler Berufsbildungsfonds, die sämtliche Branchen und Berufe betreffen, ist auch nach dem Inkrafttreten des BBG dem kantonalen Recht vorbehalten. Die Einnahmen werden für Leistungen des Kantons oder der Branchenorganisationen eingesetzt; dies jedoch branchenübergreifend, das heisst zur Finanzierung von Berufsbildungsleistungen in sämtlichen Berufen.

2.2.2 Kantonale Berufsbildungsfonds und Absprachen mit den Kantonen

Wo kantonale branchenübergreifende Berufsbildungsfonds eingerichtet sind, steht es den betroffenen Organisationen der Arbeitswelt frei, auf freiwilliger Basis mit den entsprechenden Kantonen eine Beteiligung an den kantonal erhobenen Geldern zu regeln oder eine Bereinigung der Leistungskataloge vorzunehmen.

3 Trägerschaft

3.1 Antragsberechtigung

Art. 60 Abs. 1 BBG; Art. 68 Abs. 1 BBV

3.1.1 Arbeitgeberorganisationen oder sozialpartnerschaftliche paritätische Organisationen

Träger von Berufsbildungsfonds sind Organisationen der Arbeitswelt, welche die Auflagen von Art. 60 BBG erfüllen. Dies sind Arbeitgeberorganisationen oder sozialpartnerschaftliche paritätische Organisationen.

3.1.2 Vorgängige Klärung der Zuständigkeit und Einigungserzielung unter den Organisationen der Arbeitswelt

Die antragstellende Organisation der Arbeitswelt hat im Vorprüfungsverfahren darzulegen, dass sie die für die Branche zuständige Organisation ist. Sie hat dabei die in der Branche tätigen anderen Organisationen zu bezeichnen. Sie informiert das SBFI schriftlich, ob diese anderen Organisationen über die beabsichtigte Allgemeinverbindlicherklärung bereits informiert worden sind und ob darüber Einigung unter den Verbänden besteht (siehe Kap. 5).

² Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV, SR 412.101)

³ Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956 (SR 221.215.311)

Das SBFI nimmt bei Bedarf Rücksprache mit den anderen Organisationen der Arbeitswelt der Branche. Im Rahmen des Publikationsverfahrens können zudem alle Organisationen, die ein Interesse glaubhaft machen können, Einsprache erheben (siehe Kap. 10, Schritt 3).

3.1.3 Mehrere Antragsteller

Mehrere Organisationen der Arbeitswelt, die in der gleichen Branche tätig sind, können gemeinsam Antragsteller sein. Sie sprechen sich untereinander ab. Gegebenenfalls bilden sie eine gemeinsame Trägerorganisation.

3.1.4 Regel: Ein Berufsbildungsfonds pro Branche

Grundsätzlich besteht pro Branche ein gesamtschweizerischer Berufsbildungsfonds.

Mehrere Berufsbildungsfonds pro Branche sind aber möglich. In diesem Fall sind die Geltungsbereiche und Leistungskataloge der einzelnen Berufsbildungsfonds klar voneinander abzugrenzen.

3.1.5 Anforderungen an Antragssteller

Die Anforderungen in Art. 60 Abs. 1 BBG („Organisationen der Arbeitswelt, die für Bildung und Weiterbildung sowie Prüfungen zuständig sind“) müssen nicht kumulativ erfüllt sein.

3.2 Regional tätige Organisation der Arbeitswelt

Art. 68 Abs. 1 lit. b BBV

3.2.1 Verhältnis zwischen Art. 68 Abs. 1 lit. a und lit. b BBV

Antrag auf eine Allgemeinverbindlicherklärung können gemäss Art. 68 Abs. 1 BBV gesamtschweizerische, landesweit tätige Organisationen der Arbeitswelt für alle Betriebe der Branche oder regional tätige Organisationen der Arbeitswelt für die Betriebe der Branche in einer Region stellen.

In Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 BBV ist die Regelung dahingehend auszulegen, dass Anträgen von regional tätigen Organisationen der Arbeitswelt nur dann Folge geleistet wird, wenn in der betreffenden Branche eine landesweit tätige Organisation der Arbeitswelt fehlt.

3.2.2 Region = Sprachregion

Unter einer Region wird namentlich eine Sprachregion verstanden.

Es empfiehlt sich, im Berufsbildungsfonds-Reglement den räumlichen Geltungsbereich exakt zu beschreiben (zum Beispiel in mehrsprachigen Kantonen mittels Definition nach Bezirken).

4 Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung

4.1 Quoren

Art. 60 Abs. 4 lit. a BBG

4.1.1 Berechnung des Quorums

Für die Berechnung des Quorums werden sämtliche Betriebe sowie die gelernten und ungelernten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der branchentypischen Berufe und Tätigkeiten sowie die Lernenden mitgerechnet.

4.1.2 Quellen

Die eingereichten Zahlen müssen sich auf offizielle Quellen (zum Beispiel Bundesamt für Statistik, SUVA Versicherung) stützen. Die Quellen sind anzugeben. Zum Teil sind diese Zahlen jedoch nicht deckungsgleich mit der jeweiligen Branche. Um möglichst präzise Zahlen auszuweisen, kann auch auf die Verwendung von Berechnungsmodellen, die beim Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zum Zuge kommen, oder auf Angaben von Branchen-Ausgleichskassen zurückgegriffen werden.

4.2 Eigene Bildungsinstitution

Art. 60 Abs. 4 lit. b BBG; Art. 68 Abs. 3 BBV

Eine Bildungsinstitution stellt branchenorientierte Bildungsangebote bereit und sorgt für deren Durchführung. Die Anforderungen nach einer eigenen Bildungsinstitution sind im Sinne von Art. 68 Abs. 3 BBV erfüllt, wenn die Organisation der Arbeitswelt auf operativer und strategischer Ebene über Aus- und Weiterbildungsangebote bestimmt oder zumindest wesentlich mitbestimmt. Die Organisation muss dabei ein Angebot das sich hauptsächlich mit der Aus- und Weiterbildung beschäftigt selber bereitstellen oder sich an einem solchen beteiligen.

Eine eigene Bildungsinstitution muss nicht zwingend eigene Räumlichkeiten besitzen.

Die Bildungsinstitution muss im Zeitpunkt der Gesuchseingabe bereits bestehen.

4.3 Beiträge für branchentypische Berufe

Art. 60 Abs. 4 lit. c BBG Art. 68 Abs. 2 lit. c BBV

Ein exakter Branchenbegriff existiert nicht. Der Gesetzgeber ging von einer engen Branchendefinition aus. Sobald diese ausgedehnt wird (zum Beispiel auf einen Wirtschaftszweig), entstehen schwierige Abgrenzungsprobleme in der Praxis. Zudem würde das Instrument branchenbezogene Berufsbildungsfonds verwässert werden.

Im Berufsbildungsfonds-Reglement ist daher der Geltungsbereich des Berufsbildungsfonds folgendermassen zu definieren:

1. Räumlicher Geltungsbereich (Gesamtschweizerisch oder regional)
2. Betrieblicher Geltungsbereich (Tätigkeiten)
3. Persönlicher Geltungsbereich (Aufzählung der branchentypischen Berufe bzw. der branchentypischen Berufsabschlüsse)

4.4 Beiträge kommen allen Betrieben gleich zugute

Art. 60 Abs. 4 lit. d BBG; Art. 5 Abs. 1 AVEG

Die Beiträge in den allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds müssen für Massnahmen in der Berufsbildung eingesetzt werden, die allen Betrieben zugutekommen. Verbandsvorteile (z.B. Subventionierung Prüfungsunterlagen, verbilligte überbetriebliche Kurse, bessere Konditionen bei Weiterbildungsangeboten) können Mitgliedern nur gewährt werden, wenn dies nicht zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Nicht-Mitgliedern führt.

Werden den Verbandsmitgliedern Vorteile gewährt, welche durch BBF-Gelder finanziert werden, müssen diese den Nicht-Verbandsmitgliedern in gleichem Umfang gewährt werden. Was im Leistungskatalog inbegriffen ist und damit über Fondsbeiträge finanziert wird, darf für Nicht-Verbandsmitglieder nicht mehr kosten (vgl. Art. 23 Abs. 4 BBG)

5 Förderzweck

Art. 60 Abs. 1, 2, 4 lit. d BBG; Art. 68 Abs. 2 lit. a BBV

5.1 Definition des Leistungskatalogs

Die Gelder eines Berufsbildungsfonds müssen der Berufsbildung zukommen. Die Antragssteller müssen den Förderungszweck des angestrebten Berufsbildungsfonds umschreiben. Dabei definieren sie den Leistungskatalog. Es soll sichergestellt werden, dass nur für jene Bereiche der Berufsbildung Mittel erhoben werden, die konkreten Bedarf aufweisen.

Der Leistungskatalog kann sich auf sämtliche Bereiche der Berufsbildung oder nur auf ausgewählte erstrecken.

5.2 Berufsorientierte Weiterbildung

Der Gesetzgeber hat in Art. 60 Abs. 2 BBG auf die Bedeutung der berufsorientierten Weiterbildung hingewiesen, dies aber nicht als Verpflichtung formuliert.

5.3 Detaillierungsgrad des Leistungskatalogs

Im Berufsbildungsfonds-Reglement muss der Förderungszweck und ein Leistungskatalog enthalten sein (vgl. SBFI Muster-Reglement). Es erfolgt eine Auflistung der beabsichtigten Leistungen für die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung oder der berufsorientierten Weiterbildung, welche durch Fondsgelder unterstützt werden sollen. Der Leistungskatalog muss sich am Förderungszweck orientieren und darf diesen nicht ausweiten.

Je präziser die Leistungen im Berufsbildungsfonds-Reglement definiert sind, desto klarer ist die Leistungsabgrenzung zu anderen Berufsbildungsfonds.

5.4 Änderung des Förderungszwecks

Der im allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds-Reglement festgehaltene Förderungszweck kann nachträglich angepasst werden. Änderungen sind jedoch bewilligungspflichtig und bedürfen einer Revision des Berufsbildungsfonds-Reglements. Dies setzt zwingend eine neue Allgemeinverbindlicherklärung voraus.

5.5 Keine Finanzierung staatlicher Aufgaben mittels Fondsgelder

Eine Finanzierung staatlicher Aufgaben mittels Geldern allgemeinverbindlich erklärter Berufsbildungsfonds ist unzulässig.

5.6 Vorgängige Besprechung des Leistungskatalogs

Die Fonds-Trägerschaft bespricht den Leistungskatalog vor der Einreichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung mit den potenziell betroffenen Organisationen der Arbeitswelt (siehe Kap. 3.1) und den Trägerschaften kantonaler Berufsbildungsfonds. Dadurch sollen zukünftige Leistungsabgrenzungsfragen und Rechtsstreitigkeiten möglichst verhindert werden. Die Resultate der Verhandlungen sind dem SBFI schriftlich mitzuteilen.

6 Beitragserhebung

Art. 60 Abs. 4 lit. c, Abs. 5 BBG; Art. 68 Abs. 2 lit. b BBV; Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2, 4, 5 AVEG

6.1 Branchentypische Arbeitsverhältnisse als Grundlage

Für die Beitragserhebung ist die Tätigkeit des jeweiligen Betriebs und/oder dessen Anzahl branchentypischer Arbeitsverhältnisse massgebend.

Es kann darauf verzichtet werden, für Lernenden der branchentypischen Berufe des Betriebes Beiträge zu erheben. Dies ist empfehlenswert und kann im BBF-Reglement wie folgt formuliert werden: «Für Lernende werden keine Beiträge erhoben».

6.2 Wahrung der Verbandsfreiheit

Beiträge in den allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds richten sich in Art und Höhe nach dem für die Kosten der Berufsbildung bestimmten Beitrag der Mitglieder der entsprechenden Organisation der Arbeitswelt. Der Beitrag an den Berufsbildungsfonds darf nicht die Verbandsfreiheit verletzen und zu einer Quasi-Mitgliedschaft führen. Das Verhältnis zwischen Mitgliedschaftsbeitrag und Beteiligung am Berufsbildungsfonds ist im Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung auszuweisen. Die Beteiligung an den Kosten der Berufsbildung sind somit für Mitglieder und Nicht-Mitglieder gleich hoch.

6.3 Maximalbeiträge

Der Förderungszweck und die Tarifstruktur werden durch die Allgemeinverbindlicherklärung vom Bundesrat genehmigt. Dadurch ergeben sich die Maximalbeiträge: Die Beiträge dürfen die Kosten nicht übersteigen (siehe Kap. 6.6).

Mit dieser Konzeption wird verhindert, dass mit den Beiträgen der Nicht-Mitglieder Tätigkeiten der Organisation der Arbeitswelt finanziert werden, die mit der Berufsbildung nichts zu tun haben.

6.4 Erfassung aller Betriebe einer Branche

Das BBG sieht vor, dass allgemeinverbindlich erklärte Berufsbildungsfonds für alle Betriebe der Branche gelten; eine Mindestbetriebsgrösse widerspricht dem Gesetz. Auch Einpersonenbetriebe werden beitragspflichtig.

Würde eine Mindestbetriebsgrösse eingeführt, käme es zu einer Ungleichbehandlung. Auch Kleinstunternehmungen profitieren von den gemeinwirtschaftlichen Aufwendungen der Berufsverbände (z.B. Bereitstellung von Angeboten der berufsorientierten Weiterbildung). Fraglich wäre ausserdem, nach welchen Kriterien eine Mindestbetriebsgrösse objektiv definiert werden könnte.

6.5 Abstufung der Beiträge

Bei der Beitragserhebung ist es der Organisation der Arbeitswelt freigestellt, die Unternehmensgrösse zu berücksichtigen. Die Beitragserhebung kann beispielsweise über Kopfbeiträge für die branchentypischen Arbeitsverhältnisse erfolgen. Möglich ist auch, einen Grundbeitrag pro Betrieb mit einem Beitrag pro Angestellte der branchentypischen Berufe zu verbinden.

Für Personen in Teilzeitanstellung kann die Beitragserhebung davon abhängig gemacht werden, ob sie der obligatorischen Versicherung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge⁴ unterstehen.

⁴ Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40)

6.6 Ausgegliche Rechnung

Es ist eine ausgeglichene Rechnung anzustreben. Reserven dürfen im sechsjährigen Durchschnitt der total eingegangenen Beiträge 50% nicht übersteigen (Regelung entsprechend Art. 39 Abs. 4 BBV).⁵

Spezialgesetzliche Bestimmungen (beispielsweise Stiftungsrecht) gehen der oben genannten Regelung vor.

6.7 Änderung der Beitragshöhe

Durch die Allgemeinverbindlicherklärung setzt der Bundesrat die Beitragshöhe abschliessend fest. Die spätere Einführung einer neuen Berechnungsgrundlage und/oder Beitragshöhe bedarf einer Revision des BBF-Reglements. Dies erfordert eine neue Allgemeinverbindlicherklärung.

Möglich ist, die Beitragshöhe an den Landesindex der Konsumentenpreise zu koppeln.

7 Mischbetriebe

Mischbetriebe sind in verschiedenen Branchen tätig. Eine Mehrfachbeitragspflicht von Mischbetrieben ist grundsätzlich möglich (Art. 60 Abs. 6 und Abs. 4 BBG). Das Bundesgericht (Urteil 2C_1217/2013; Urteil 2C_1175/2013) hat jedoch dahingehend eine Konkretisierung vorgenommen und entschieden, dass für eine Branchenzugehörigkeit und Beitragspflicht eine gewisse Erheblichkeit der Aktivität eines Betriebs in ebendieser Branche vorausgesetzt werden muss.

Die Festlegung der Beitragshöhe erfolgt unter Berücksichtigung von Art. 60 Abs. 6 BBG i.V.m. Art. 68a Abs. 2 BBV. Es gilt ebenfalls das Prinzip, dass identische Leistungen nur einmal bezahlt werden müssen (siehe Kap. 8.1).

8 Leistungsabgrenzung

Art. 60 Abs. 6 BBG; Art. 68 Abs. 2 lit. e, Art. 68a Abs. 2 BBV

8.1 Gleiche Leistung ist nur einmal zu bezahlen

Je nach Betrieb kann mehr als ein branchenbezogener Berufsbildungsfonds Ansprüche geltend machen. Beitragspflichtige Betriebe sind insoweit von der Zahlung befreit, als sie sich für ihre branchentypischen Berufe bereits mittels Verbandsbeitrag an der Berufsbildung beteiligen, in einen Berufsbildungsfonds einbezahlen oder eine sonst angemessene Bildungs- oder Weiterbildungsleistung erbringen.

Art. 60 Abs. 6 BBG kann nicht isoliert betrachtet oder dahingehend ausgelegt werden, dass sich Betriebe, die in mehreren Branchen tätig sind, mit lediglich einer einzigen Zahlung in einen allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60 Abs. 6 BBG befreien können. Vielmehr ergibt sich aus Art. 60 Abs. 4 und 6 BBG in Verbindung mit Art. 68a Abs. 2 BBV, dass diese Betriebe für jede einer Branche zuzuordnende Personenkategorie anteilmässige Beiträge an den jeweiligen branchenbezogenen Fonds zu leisten haben. Die Beitragsbefreiung gemäss Art. 60 Abs. 6 BBG bezieht sich somit lediglich auf die branchentypischen Berufe, nicht aber auf die anderen Berufe. Dies, weil der jeweilige Berufsverband nur Leistungen für seine Branche erbringt (siehe Kap. 7).

Betriebe sind daher von der Bezahlung eines Beitrags in einen allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds nur dann befreit, wenn sie gemäss Artikel 60 Abs. 4 und 6 BBG bereits Zahlungen erbringen, die der Berufsbildung der gleichen Branche zugutekommen wie der allgemeinverbindlich erklärte branchenbezogene Berufsbildungsfonds. Es ist deshalb möglich, dass zusätzlich Zahlungen an einen anderen Berufsverband oder sogar mehrere andere Berufsverbände zu leisten sind.

⁵ Das BBF Rechnungslegungskonzept enthält weitere Informationen (vgl. SBFI Internet-Dossier BBF)

Entscheidend für die Beitragsbemessung ist, dass niemand für die gleiche Leistung zweimal bezahlt. Nach Vornahme der Leistungsabgrenzung ist eine allfällige Differenz zu bezahlen (siehe Internet-Dossier⁶).

Keinen Einfluss auf die Leistungsabgrenzung haben der Gründungszeitpunkt eines Berufsbildungsfonds (ältere gehen nicht vor) und der Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Es ist Sache der Organisationen der Arbeitswelt, die Abgrenzung zu anderen Fonds vorzunehmen. Es ist zulässig, dass die Organisationen der Arbeitswelt untereinander auf Verbandsebene Ausgleichszahlungen vereinbaren, um die einzelnen Betriebe administrativ zu entlasten.

8.2 «Sonst angemessene Bildungs- und Weiterbildungsleistungen»

Bei einer „sonst angemessenen Bildungs- oder Weiterbildungsleistung“ muss es sich um gemeinwirtschaftliche Leistungen für die Berufsbildung handeln, die nicht nur dem eigenen Betrieb zugutekommen. Die Ausbildung von Lernenden im üblichen Rahmen zählt nicht dazu.

Denkbar wäre zum Beispiel der Aufbau und Unterhalt einer eigenen Kursorganisation, so dass die zuständige Organisation der Arbeitswelt weniger Aufwendungen hätte.

„Sonst angemessene Bildungs- oder Weiterbildungsleistung“ kann nur für jene Leistungen geltend gemacht werden, welche im Berufsbildungsfonds-Reglement aufgeführt sind.

8.3 Abgrenzung zu GAV

Im Rahmen der GAV werden zum Teil Beiträge für die Berufsbildung erhoben. Auch hier gilt: Die gleiche Leistung ist nur einmal zu bezahlen. Es empfiehlt sich, die Leistungen im Berufsbildungsfonds-Reglement auf die GAV-Regelungen abzustimmen.

9 Verschiedene Fragen

9.1 Definition «Betrieb»

9.1.1 Rückgriff auf das Steuerrecht

Im Zusammenhang mit der Allgemeinverbindlicherklärung von Berufsbildungsfonds wird auf den Betriebsbegriff im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)⁷ zurückgegriffen:

- «Betrieb» lässt sich als Gesamtunternehmung einer juristischen oder natürlichen Person verstehen.
- Mehrere Konzerngesellschaften stellen mehrere Betriebe dar.
- Eine AG ist gesamthaft nur ein Betrieb, auch wenn sie über mehrere Betriebsstätten verfügt (vgl. Art. 4 Abs. 2 DBG).

9.1.2 Betriebe der öffentlichen Hand

Betriebe der öffentlichen Hand sind ebenfalls zu Zahlungen in einen Berufsbildungsfonds verpflichtet. Das BBG sieht keine Ausnahmeregelung vor.

9.1.3 Abgrenzung zur Liebhaberei und zu Feierabendbetrieben

Für die Abgrenzung zur Liebhaberei („Hobby-Betrieb“, „Feierabendbetrieb“ etc.) können die im Steuerrecht entwickelten Kriterien herangezogen werden.

⁶ https://www.sbfi.admin.ch/bbf_gb

⁷ Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11)

9.1.4 Lehrwerkstätte und Ausbildungszentren

Lehrwerkstätten, Ausbildungszentren und ähnliche Bildungsinstitutionen werden erfasst, wenn sie in Konkurrenz zu Betrieben der Branche stehen.

9.2 Rückgriff auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Berufsbildungsfonds gemäss BBG richten sich nur an die Betriebe (Arbeitgeber). Die Arbeitnehmenden sind von der persönlichen Beitragspflicht an einen allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds ausgenommen.

9.3 Rechtsform

Für die Allgemeinverbindlicherklärung wird keine besondere Rechtsform vorausgesetzt. In Frage kommen ein unselbstständiger Fonds (Sonderrechnung) oder eine Stiftung.

Wichtig bei der Wahl der Rechtsform sind die Kriterien Transparenz und Sicherung der eingenommenen Gelder.

9.4 Inkrafttreten

Art. 12 Abs. 2 AVEG

9.4.1 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Der Bundesrat legt fest, wann die Allgemeinverbindlicherklärung eines Berufsbildungsfonds in Kraft tritt.

9.4.2 Rückwirkende oder provisorische Inkraftsetzung

Der Grundsatz der Rechtssicherheit und die Praxis des Bundesrates im AVEG sehen keine rückwirkende oder provisorische Inkraftsetzung vor.

9.5 Befristung

Art. 8 Abs. 2, Art. 12 AVEG

BBG und BBV enthalten keine Bestimmungen darüber, wie lange ein Berufsbildungsfonds allgemeinverbindlich erklärt werden kann.

Die sinngemässe Anwendung des AVEG, das eine Befristung vorsieht, kommt nicht zur Anwendung. Durch die Aufsichtsfunktion des Bundes wird den Veränderungen in der Zeit Rechnung getragen.

9.6 Auflösung und Widerruf

Das zuständige Organ gemäss Fondsreglement kann den Berufsbildungsfonds mit Zustimmung des SBFI auflösen.

Das SBFI widerruft die Allgemeinverbindlicherklärung, falls die Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlichkeit nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder falls Verpflichtungen aus der Allgemeinverbindlicherklärung schwerwiegend verletzt werden.

9.7 Aufsicht

Art. 60 Abs. 7 BBG; Art. 68b BBV; Art. 6 AVEG

9.7.1 Aufsicht durch das Staatssekretariat

Das SBFI führt die Aufsicht über die allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds. Die Verwendung der Gelder aus dem Fonds wird periodisch überprüft.

Die Aufsichtsfunktion ist in Art. 60 Abs. 7 BBG abschliessend geregelt. Art. 6 AVEG, der die Einsetzung einer unabhängigen Kontrollstelle ermöglicht, kommt nicht zur Anwendung.

9.7.2 Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion

Dem SBFI ist jährlich Einsichtnahme in die Jahresrechnung zu gewähren. Aus der Jahresrechnung hat hervorzugehen, für welche Leistungen die erhobenen Gelder verwendet worden sind. Ebenso ist ein Revisorenbericht einzureichen (siehe Internet-Dossier⁸).

9.8 Sinngemässe Anwendung des AVEG

Art. 60 Abs. 3 BBG

9.8.1 Anwendung der Verfahrensvorschriften

Das BBG verweist für die Allgemeinverbindlicherklärung auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die AVEG. Die sinngemässe Anwendbarkeit bezieht sich in erster Linie auf die Verfahrensvorschriften des AVEG (Art. 8 ff.): Publikation, Einspracheverfahren, Begutachtung, Entscheid und Veröffentlichung.

Ebenfalls zum Verfahren zählen die Kostenregelung, die Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) und deren Ausserkraftsetzung, zudem die sinngemässe Anwendung von Art. 1 Abs. 1 (Begriff der AVE), Art. 4 Abs. 1 (Wirkungen der AVE) und Art. 5 Abs. 1 (Gleichbehandlung).

Nicht zur Anwendung kommen infolge abschliessender Formulierung im BBG die Bestimmungen im AVEG zu den Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung (Art. 2 AVEG: Art. 60 Abs. 4 BBG), zur Aufsicht (Art. 6 AVEG: Art. 60 Abs. 7 BBG) und zur Zuständigkeit (Art. 7 AVEG: Art. 60 Abs. 3 BBG).

9.9 Verfahrenskosten

Art. 15 AVEG

Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten der Antragsteller.

9.10 Mitsprache der Nicht-Verbandsmitglieder

Im BBG sind keine Mitspracherechte für Nicht-Mitglieder vorgesehen.

9.11 Mehrwertsteuer

Beiträge an allgemeinverbindlich erklärte Berufsbildungsfonds werden aufgrund ihres hoheitlichen Charakters gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. I MWSTG⁹ als Nicht-Entgelte qualifiziert, welche vom MWSTG ausgenommen sind. Die Beiträge unterliegen folglich nicht der Mehrwertsteuer. Eine Optierung gemäss Art. 22 MWSTG ist somit nicht zulässig.

⁸ https://www.sbf.admin.ch/bbf_gb

⁹ Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG, SR 641.20)

9.12 Rechtsweg

Die Trägerschaft des Berufsbildungsfonds hat im Beschwerdeverfahren zu beweisen, dass ein Betrieb dem allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds unterstellt ist. Dennoch trifft Betriebe eine Mitwirkungspflicht bei der Feststellung einer allfälligen Beitragspflicht.

Beruft sich ein in einem allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds unterstellter Betrieb auf Art. 60 Abs. 6 BBG, hat er seine bereits anderweitig erbrachten Leistungen zu beweisen (siehe Kap. 7).

Beitragsansprüche sind im verwaltungsrechtlichen Verfahren geltend zu machen.

10 Ablauf des Antragsverfahrens und Umsetzung der Allgemeinverbindlicherklärung

Schritt 1: Vorprüfung

Die Erarbeitung des Berufsbildungsfonds-Reglements ist Sache der Trägerschaft. Als Orientierungshilfe eignet sich das Musterreglement.¹⁰

Vor dem Beginn des offiziellen Antragsverfahrens (Schritt 2) besteht die Möglichkeit, zusammen mit dem SBFI das Berufsbildungsfonds-Reglement zu besprechen.

Schritt 2: Offizieller Antrag

Das für allgemeinverbindlich zu erklärende Berufsbildungsfonds-Reglement ist dem SBFI in gedruckter und elektronischer Form zuzustellen. Ausserdem ist ein Antrag einzureichen. Dieser enthält Angaben über die antragstellende Organisation der Arbeitswelt, deren Tätigkeit in der Berufsbildung sowie die Abgrenzung zu anderen Branchenorganisationen. Das SBFI stellt für die Formulierung des Antrages eine Checkliste zur Verfügung.¹¹

Schritt 3: Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt

Erfüllt das Berufsbildungsfonds-Reglement die Anforderungen gemäss Art. 60 BBG, schreibt das SBFI das Reglement im Schweizerischen Handelsamtsblatt aus. Die Publikationsfrist beträgt gemäss Art. 9 AVEG 14 bis 30 Tage. Einsprache erheben kann, wer ein Interesse glaubhaft machen kann (Art. 10 AVEG).

Die Kantone werden vom SBFI direkt zur Stellungnahme eingeladen.

Schritt 4: Auswertung der Publikation

Nach Ende der Publikationsfrist prüft das SBFI die eingegangenen Einsprachen. Die Trägerschaft wird zur Stellungnahme aufgefordert.

Schritt 5: Entscheid durch den Bundesrat

Steht einer Allgemeinverbindlicherklärung nichts mehr im Wege, wird der Antrag dem Bundesrat unterbreitet. Er entscheidet abschliessend. Die Inkraftsetzung richtet sich nach dem Entscheid des Bundesrates.

Schritt 6: Beitragserhebung

Mit der Allgemeinverbindlicherklärung des Berufsbildungsfonds erhält die Trägerschaft das Recht, innerhalb der Branche Beiträge bei Verbandsmitgliedern und Nicht-Verbandsmitgliedern zu erheben. Die Bestimmung dieser Beiträge ist Sache der Trägerschaft. Je exakter diese ausfällt, desto tiefer fällt der Inkassoaufwand aus.

¹⁰ https://www.sbf.admin.ch/bbf_gb

¹¹ https://www.sbf.admin.ch/bbf_gb

Die Beiträge können direkt oder gestützt auf eine vorgängige Deklaration erhoben werden.¹²

Bei der Beitragserhebung ist auf eine umfassende Information der Betriebe sowie der kantonalen Berufsbildungsämter zu achten. Dies kann beispielsweise in Form eines Merkblattes oder von Fragen und Antwort erfolgen (FAQ) erfolgen.

Schritt 7: Prüfung der Jahresrechnungen

Die Revisionsberichte sind dem SBFI jährlich einzureichen. Wegleitend für deren Erstellung ist das Rechnungslegungs- und Revisionskonzept des SBFI¹³.

11 Alternativen zur Allgemeinverbindlicherklärung von Berufsbildungsfonds

Ein allgemeinverbindlich erklärter Berufsbildungsfonds bringt Inkassoaufwand mit sich. Dieser fällt dann höher aus, wenn in einer Branche viele Mischbetriebe bestehen oder wenn die Leistungsabgrenzung zu anderen Berufsbildungsfonds schwierig vorzunehmen ist.

Der Inkassoaufwand ist auch dort zu berücksichtigen, wo bereits die überwiegende Mehrheit der Betriebe einer Branche Mitglied der zuständigen Organisation der Arbeitswelt ist.

Jeder Organisation der Arbeitswelt steht es frei, (vorerst) einen privatrechtlichen Berufsbildungsfonds einzurichten. In einen solchen Fonds können beispielsweise nach privatrechtlicher Absprache auch Nicht-Verbandsmitglieder Beiträge einbezahlen.

¹² https://www.sbf.admin.ch/bbf_gb

¹³ https://www.sbf.admin.ch/bbf_gb

12 Weitere Informationen

Kontakt

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Abteilung Berufs- und Weiterbildung
Ressort Bildungsrecht
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
T +41 58 462 21 29
Email: berufsbildung@sbfi.admin.ch
www.sbfi.admin.ch

Internet

Berufsbildungsfonds nach Art. 60 Berufsbildungsgesetz, www.sbfi.admin.ch

Auf der Website des SBFI ist ein Dossier zum Thema Berufsbildungsfonds publiziert (Rubrik Bildung unter Berufsbildungsfinanzierung).

Das Dossier Berufsbildungsfonds enthält eine aktuelle Zusammenstellung der allgemeinverbindlich erklärten Berufsbildungsfonds nach Art. 60 BBG, Checklisten, Musterdokumente, sowie das Rechnungslegungskonzept für die Finanzberichterstattung an das SBFI.

[Link zum Dossier Berufsbildungsfonds:](#)

<https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/berufsbildungssteuerung-und--politik/berufsbildungsfinanzierung/berufsbildungsfonds/allgemeinverbindlich-erklarte-berufsbildungsfonds-gemaess-art--.html>

Gesetzliche Grundlagen

Fedlex ist die Publikationsplattform des Bundesrechts. Auf der Internetseite www.fedlex.admin.ch sind die nachfolgenden Erlasse abrufbar:

- [Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 \(BBG, SR 412.10\)](#)
- [Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 \(BBV, SR 412.101\)](#)
- [Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956 \(SR 221.215.311\)](#)